

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/71

Beschluß

in der Entschädigungssache

Dwojra T [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], Rue Sa [REDACTED]-E [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED], Le M [REDACTED] Ma [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Müstenberg, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Tätigkeit, die die 1926 geborene Klägerin von Juli 1940 bis Anfang Oktober 1942 in einer Schuhfabrik in So[REDACTED] täglich 6 Stunden verrichtet hat, nicht als Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG und damit nicht als Freiheitsentziehung nach Art. V Nr. 1 Abs. 10 BEG-Schlußgesetz angesehen. Es hat deshalb für den genannten Zeitraum keine Steigerungsbeträge zuerkannt. Dabei hat es die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 546 beachtet. Daß nur für Freiheitsentzie-

119

hungen (§ 43 BEG), nicht aber für Freiheitsbeschränkungen (§ 47 BEG) Steigerungsbeträge nach Art. v Nr. 1 Abs. 10 BEG-Schluss gewährt werden, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz: BGH Beschluß vom 2. Oktober 1973 - IX ZB 741/71. Das Berufungsurteil wirft daher keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs

